Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei der Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 09.02.2017 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Mölln. Sie dient gemeinnützigen Zwecken und wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

§ 2

Jede natürliche und juristische Person ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen und die der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten der Stadtbücherei zu nutzen. Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

§ 3

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises oder gültigen Reisepasses mit Meldebescheinigung an. Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters verlangen.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihr gesetzlicher Vertreter erkennen die Benutzungsordnung bei Anmeldung durch ihre Unterschrift an.
- (3) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin oder der Benutzer einen Benutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust, ein Wohnortwechsel und eine Namensänderung sind der Stadtbücherei unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- (4) Der Benutzungsausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei dies verlangt oder die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

§ 4

Entleihung, Verlängerung, überfällige Medien, Vormerkung

- (1) Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises werden Bücher 4 Wochen, Zeitschriften, auditive sowie audiovisuelle Medien und elektronische Spiele 2 Wochen ausgeliehen. In begründeten Einzelfällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden.
- (2) Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch oder im Online-Katalog vor Ablauf auf Antrag höchstens zweimal um 4 Wochen bzw. 2 Wochen verlängert

- werden, sofern keine weiteren Vorbestellungen vorliegen. Auf Verlangen sind die entliehenen Medien vorzulegen.
- (3) Ausgeliehene Bücher und andere Medien können vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbücherei kann entliehene Bücher und andere Medien jederzeit zurückfordern.
- (5) Wenn die Rückgabe der entliehenen Medien nach der 3. Aufforderung nicht erfolgt, können Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen werden.
- (6) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
- (7) Digitale Medien werden je Ausleihe auf maximal 5 auszuleihende Medien begrenzt.

§ 5 Behandlung der Medien

- (1) Die Benutzerin oder der Benutzer haben die Bücher und andere Medien, sowie alle Einrichtungen der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Der Verlust entliehener Bücher und anderer Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für Beschädigung, Verschmutzung und Verlust haftet die Benutzerin oder der Benutzer. Der Schadenersatz bemisst sich:
 - bei Beschädigung und Verschmutzung eines Buches / Mediums, durch die ein repräsentables Aufstellen und Entleihen nicht gewährleistet ist, nach den Kosten für die Wiederbeschaffung, zuzüglich der Einarbeitungs- und Materialkosten It. der jeweils gültigen Preisliste der Büchereizentrale SH
 - bei Verlust eines Buches / Mediums nach dem Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Einarbeitungs- und Materialkosten It. der jeweils gültigen Preisliste der Büchereizentrale SH
- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin oder der Benutzer bzw. ihr gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Gebühren

- (1) Das Entleihen von Büchern und anderen Medien sowie das Benutzen der Einrichtungen der Stadtbücherei sind grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) In der Stadtbücherei werden für die nachstehend aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) folgende Gebühren erhoben:

a)	Gebühr für die erstmalige Ausstellung des Benutzungsausweises für die EDV – Verbuchung	2,50 €
b)	Gebühr für das Ausstellen des Benutzungsausweises mit der Gültigkeitsdauer von jeweils 12 Monaten	
	- für Familien	25,00 €
	 für Benutzerinnen und Benutzer ab 18 Jahren für Benutzerinnen und Benutzer von 6-18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, 	15,00 €
	Studentinnen und Studenten	5,00€
c)	Gebühr für das Vorbestellen eines zu vermittelnden	,
	Mediums	1,00€
d)	Gebühr für die Inanspruchnahme des auswärtigen	•
	Leihverkehrs pro Medium	1,00 €
e)	Säumnisgebühr für jedes Medium, das nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben wird, beträgt pro angefangene	·
	Woche und Medium	0,50 €
f)	Gebühr für die Ausstellung eines neuen Benutzungs- ausweises bei Verlust oder Beschädigung des alten	
	Benutzungsausweises	2,50 €
g)	Einmalausleihe (Tagesausweis) von Büchern und	2,50 6
9/	anderen Medien gegen Vorlage des Personalausweises.	
	Eine Verlängerung ist hier nicht möglich.	4,00 €
	Line vending burner month mognen.	4,00 6

Kinder bis einschließlich zum 6. Lebensjahr erhalten keinen eigenen Benutzungsausweis, sondern können über angemeldete Erziehungsberechtigte das Angebot der Stadtbücherei wahrnehmen.

- (3) In den zu Absatz 2 a) bis f) aufgeführten Gebühren sind die notwendigen Auslagen nicht einbezogen. Daher sind die jeweils geltenden Postgebühren für schriftliche Mahnungen oder für schriftliche Benachrichtigungen bei Vorbestellungen bzw. Leihverkehr zu erstatten.
- (4) Von Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen Kurkarte der Stadt Mölln (Kurgäste) werden keine Gebühren nach Absatz 2 a) und b) erhoben.
- (5) Zur Zahlung einer Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist die- / derjenige verpflichtet, die/der die Leistung beantragt oder im eigenen Interesse veranlasst hat oder der/die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenpflicht für die in Absatz 2 genannten Gebühren entsteht und wird wie folgt fällig:

- 1. Bei erstmaliger Ausstellung (Buchstabe a), bei jährlicher Ausstellung (Buchstabe b) und beim Aushändigen eines neuen Benutzerausweises (Buchstabe f) mit der Aushändigung.
- 2. In den Fällen nicht termingerechter Rückgabe entliehener Bücher und anderer Medien mit Ablauf des Rückgabetermins.
- 3. In den Fällen der Vorbestellung und der Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs, mit der Anforderung durch die Benutzerin/ den Benutzer.

Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht und wird fällig mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(7) Auf die Gebührenpflicht und die Auslagenerstattung soll die Benutzerin / der Benutzer möglichst vor der Leistung hingewiesen werden.

§ 7 Öffentlicher Internetzugang

- (1) Der in der Stadtbücherei eingerichtete Internetzugang über den Internetarbeitsplatz sowie das WLAN ist unabhängig des Besitzes eines Benutzerausweises für jedermann zugänglich. Die Nutzung ist kostenfrei.
- (2) Die Nutzung des Internetarbeitsplatzes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet.
- (3) Die Nutzerin / der Nutzer verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Umgang der zur Verfügung gestellten Geräte.
- (4) Für Ausdrucke wird eine Gebühr von 0,10 € je Seite erhoben.
- (5) Die Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Internetzuganges stellen die Stadt Mölln von allen im Zusammenhang mit der Nutzung des Internets entstandenen Schäden frei.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten steht der Büchereileitung das Hausrecht in den Räumlichkeiten der Bücherei zu.

§ 9 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Mölln ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Gebühren nach dieser Satzung, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.

(2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

§10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung (Benutzungsordnung) für die Stadtbücherei der Stadt Mölln vom 15.04.2010 einschließlich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung (Benutzungsordnung) für die Stadtbücherei der Stadt Mölln vom 20.12.2012 außer Kraft.

Mölln, den 10.02.2017

L.S.

Stadt Mölln Der Bürgermeister

Jan Wiegels